

Versammlung der Einwohnergemeinde Kirchberg BE Montag, 9. Dezember 2024, 20:00 Uhr, im Saalbau Kirchberg

■ Traktanden

- 1. Wahlen für die Amtsdauer 2025 – 2028;**
 - 1.1 Präsidentin oder Präsident der Einwohnergemeinde
 - 1.2 Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Einwohnergemeinde
- 2. Rechnungsprüfungsorgan Legislatur 2025 – 2028;**
Wahl des Rechnungsprüfungsorgans
- 3. Gemeindebudget 2025;**
Genehmigung
- 4. Orientierungen**
- 5. Verschiedenes**

Die Versammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle seit drei Monaten in der Gemeinde Kirchberg wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf und können zudem unter www.kirchberg-be.ch eingesehen werden. Zusätzlich wird rund 1 - 2 Wochen vor der Gemeindeversammlung die Gemeindebroschüre «3422» mit Informationen zu den Traktanden in alle Haushaltungen verteilt.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i.E., einzureichen (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege VRPG Art. 60 ff). Rügepflicht: Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Gemeindegesezt GG Art. 49a).

Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Beschwerdefrist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege VRPG Art. 67a Abs. 3).